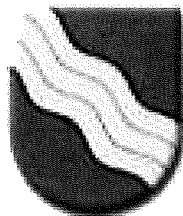


*Einwohnergemeinde
3264 Diessbach bei Büren*



Reglement
für die Spezialfinanzierung Elektrizität

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87
der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

1. August 2012

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für den allgemeinen Betrieb im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren und Preise, zur Absicherung betrieblicher Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die Elektrizitätsversorgung Diessbach für die einzelnen Bereiche folgende Spezialfinanzierungen:

- ¹ Für den Netzbetrieb eine Spezialfinanzierung „Werterhalt“ für die Wiederbeschaffung der Anlagen und eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der Laufenden Rechnung.
- ² Für den Handel mit und den Verkauf von Energie eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der Laufenden Rechnung.
- ³ Werden Investitionen über die Investitionsrechnung gebucht, so werden Ende Jahr in Anlehnung an das Stromversorgungsgesetz Abschreibungen vorgenommen und über das Konto 331 verbucht und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die jährliche Einlagen und Entnahmen aufgrund betriebswirtschaftlicher Bedürfnisse der Elektrizitätsversorgung Diessbach fest.

Art. 3 Errichtung der Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung wird mit dem Bestand von der ehemaligen Spezialfinanzierung (Konto 2281.01) errichtet.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2012 genehmigte Reglement tritt per 01. August 2012 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE DIESSBACH B.B.

Der Präsident

Die Sekretärin

André Cartier

Blanca Iseli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 3. Mai 2012 publiziert.

Diessbach, 6. Juli 2012

Die Gemeindeverwalterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'BI' followed by a flourish.

Blanca Iseli